

Liebe Vermieterinnen und Vermieter,

am 25. Juni 2020 hat das Land Schleswig-Holstein neue Regelungen für Einreisende aus Risikogebieten beschlossen. Einige Antworten auf häufig gestellte Fragen dazu:

Dürfen Gäste aus Risikogebieten (wie z.B. Gütersloh) noch anreisen?

- Ja, dürfen sie. Hier gilt jedoch: Entweder sie müssen sich in eine 14-tägige Quarantäne in der Ferienunterkunft begeben **oder** einen negativen Coronatest vorweisen können. Beim Test ist zu beachten, dass zwischen Erhalt des Testergebnisses und Anreise nicht mehr als 48 Stunden liegen dürfen. Das Testergebnis ist für 14 Tage aufzubewahren.

Was ist mit Gästen, die sich nicht dauerhaft in einem Risikogebiet aufgehalten haben?

- Die o.g. Regelung gilt für alle Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Welches sind die derzeitigen Risikogebiete?

- Kreise oder kreisfreie Städte innerhalb Deutschlands mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen laut [Robert Koch Institut](#) (in der Karte rot markierte Kreise, in denen die "Aktivität über 7 Tage/100.000 Einwohner" die Zahl 50 übersteigt). Das sind (Stand heute) die Landkreise Warendorf und Gütersloh in NRW.

Darf ich Gästen aus Risikogebieten die Anreise/Vermietung verweigern?

- Bitte beachten Sie, dass es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt. Suchen Sie ggf. das Gespräch mit Ihren Gästen und versuchen Sie, eine Einigung mit ihnen zu erzielen.

Was ist, wenn das Testergebnis bei der Anreise noch nicht vorliegt, z.B. wenn Gäste am Wochenende anreisen?

- Der Gast darf grundsätzlich anreisen, muss sich aber sofort in der gebuchten Ferienunterkunft in Quarantäne geben, bis das Testergebnis vorliegt. Der Test muss jedoch innerhalb von 48 Stunden vor Anreise erfolgt sein. Bis das Testergebnis vorliegt gelten die strengen Regelungen einer häuslichen Quarantäne (siehe unten).

Was ist mit Gästen aus den Risikogebieten, die schon hier vor Ort sind? Müssen diese abreisen, sich nachträglich testen lassen oder in Quarantäne?

- Gäste, die vor dem 25. Juni 2020 aus Risikogebieten angereist sind, sind von den neuen Regelungen nicht betroffen. Sie müssen nicht abreisen, keine nachträglichen Tests machen lassen und sich nicht in Quarantäne begeben, sondern können ihren Urlaub ganz normal fortführen.

Welche Auflagen gelten während einer Quarantäne?

- Die Wohnung darf nicht verlassen werden, auch nicht für Einkäufe oder Freizeitaktivitäten, lediglich für notwendige Arzttermine mit vorheriger Terminvereinbarung. Im Falle einer Quarantäne auf Fehmarn sind die Gäste verpflichtet, unverzüglich das [Gesundheitsamt des Kreises Ostholstein](#) zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Umstände hinzuweisen. Für eine Quarantäne nicht geeignet sind Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche genutzt werden müssten.

Dürfen Gäste mit nachweislich negativem Coronatest ihren Urlaub hier ganz normal wie gewohnt verbringen?

- Ja, in diesem Fall gelten keine besonderen Einschränkungen für den Aufenthalt.

Wer kontrolliert die Einhaltung dieser ganzen Regelungen?

- Für die Einhaltung sind die Gäste selbst sowie die Ordnungs- und Gesundheitsämter zuständig, nicht Sie als Vermieter.

Wie lange gelten diese Regelungen?

- Die entsprechende Landesverordnung ist (zunächst) bis einschließlich 9. August 2020 gültig. Die Einstufung der Risikogebiete kann sich täglich ändern. Zu beachten ist jedoch, dass die Beschränkungen auch gelten, wenn sich der Gast in den 14 Tagen vor Anreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, auch wenn dieses am Datum Anreise vielleicht schon nicht mehr als solches definiert ist.

Gäste aus Risikogebieten wollen ihre gebuchte Unterkunft stornieren. Welche Regelungen in Bezug auf die Stornierungsgebühren gelten jetzt?

- Die Gäste aus Risikogebieten dürften grundsätzlich anreisen, wenn auch unter Auflagen. Daher gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass aktuell die normalen, vertraglich vereinbarten Stornierungsbedingungen greifen. Der komplette Wegfall der Geschäftsgrundlage, der zu einer kostenfreien Stornierung berechtigt, wie es von Mitte März bis Mitte Mai aufgrund der Sperrung der Insel der Fall war, dürfte jetzt nicht greifen. Die rechtliche Lage in Bezug auf Stornierungen ist aktuell jedoch noch nicht abschließend geklärt. Auch der Deutsche Tourismusverband hat sich hierzu bisher noch nicht geäußert. Wir können Ihnen hier an dieser Stelle leider keine rechtsverbindliche Auskunft dazu geben. Sobald uns Neuigkeiten hierzu vorliegen, werden wir Sie auf www.fehmarn.de/aktuelles und per E-Mail informieren. Wir möchten jedoch an beide Seiten appellieren, an Sie als Vermieter, wie auch an die Gäste, für die jeweilige Situation des anderen Verständnis aufzubringen und gemeinsam eine Lösung zu finden, die für beide Parteien zufriedenstellend ist. Vielleicht wäre eine Umbuchung auf einen späteren Zeitpunkt eine Möglichkeit? Melden Sie freie bzw. freigewordenen Kapazitäten gerne an uns. Es kommen momentan auch kurzfristig immer noch viele Buchungsanfragen bei uns an.

Was ist mit der Provision des TSF?

- Im Falle einer Einigung auf eine kostenfreie Stornierung, verzichtet der TSF ebenfalls auf die Provision. Bitte kontaktieren Sie uns in diesem schriftlich per E-Mail an info@fehmarnde.de.